Bezugsgebühr:
Vierteljährlich 2 Mk. 50 Pfg.; durch die Post 2 Mk. 75 Pfg.

Die „Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgens; die Bezieher in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Zutragung durch eigene Boten oder Kommissionäre erfolgt, erhalten das Blatt an Wochentagen, die nicht auf Sonn- oder Feiertage folgen, in zwei Theilausgaben Abends und Morgens zugestellt.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 u. Nr. 2096.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Telegr.-Adresse: Nachrichten, Dresden.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirthschafts-Geräthe.

Julius Schädlich
Am See 16, part. u. I. Et.
Beleuchtungsgegenstände
für Gas, elektrisch. Licht, Petroleum und Kerzen.

Waisenhausstr. 15. **H. Kumpert** Café König.
Stets moderne und feine Neuheiten in Regenschirmen.
Schirm-Beziehen in wenigen Stunden.

Leberthran, beste Marke von Heinr. Meyer, Christiania, von Kindern gern genommen.
Flasche 50 Pf., 1, 1,75 und 3,30 Mk. und ausgewogen.
Jodeisenleberthran gegen Drüsenleiden, engl. Krankheit etc.
Flasche 1 Mk. und 1 Mk. 75 Pf. Versandt nach auswärts.
K. Hofapotheke, Dresden, Georgenthor.

Arthur Matthaes, Cigarrenhandlung,
Filiale der
„Dresdner Nachrichten"
Kirchstrasse 1, prt. * Dresden-Plauen * Ecke Rathhausstr. und Reisewitzerstrasse 2, prt.
empfiehlt sich zur Annahme von Inseraten und Abonnements für obige Zeitung.

L. Weidig, Waisenhausstrasse No. 34.
Neuheiten garnirter Damenhüte vom einfach vornehmen bis zum hocheleganttesten Genre und in jeder Preislage.
Regelmässige, persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin und Paris.

Nr. 121. **Spiegel:** Das Enteignungs-Gesetz. Landtag: Polizeikosten-Gesetz. Gartenbau-Ausstellung. Deutsche Bau-Ausstellung. Gerichtsverhandlungen. Arnold's Kunst-Salon. | Muthmaßl. Witterung: Veränderlich. | **Freitag, 4. Mai 1900.**

Der unerledigte Entwurf eines Enteignungs-Gesetzes.

Der Entwurf eines Enteignungsgesetzes, der die Enteignungsfrage für den ganzen Umfang der sächsischen Monarchie zu regeln bestimmt ist, hat bei der Fülle von Arbeitsstoff, die dem gegenwärtigen Landtage vorliegt, nicht mehr in der laufenden Session erledigt werden können, sondern soll nach dem Antrage der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer einer Zwischendeputation zur Durchberathung überwiesen werden. Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs nebst Begründung ist an dieser Stelle in der Nummer 16 des laufenden Jahrganges der „Dresdner Nachrichten" skizzirt worden und es wurde bei jener Gelegenheit der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Vorlage in der Regierungsfassung im Großen und Ganzen wohl die Zustimmung der Stände finden dürfte. In der Zwischenzeit sind indessen bei genauerer Prüfung des Entwurfs mancherlei mehr oder weniger schwerwiegende Bedenken und Einwürfe gegen den Entwurf geltend gemacht worden, die das Gesammtbild der Chancen etwas verschoben haben. Auf allen Seiten ist man zwar darüber einig, daß der Entwurf an sich eine hervorragende juristische Leistung sowohl von formaler Eleganz, wie in Bezug auf praktische Brauchbarkeit darstellt, sowie daß die berührten Interessen des Privateigenthums von der Regierung nach bestem Wissen und Gewissen abgewogen und geschätzt worden sind. Nur darüber herrschen Zweifel, ob die Schärfe des Eingriffs in den privaten Rechtskreis, die auch so noch mit der Vorlage verbunden ist, nicht noch weitere erhebliche Milderungen geboten erscheinen läßt.

An sich kann die Nothwendigkeit der Enteignung durchaus nicht bestritten werden. Wohl aber muß ernstlich erwogen werden, wie weit in dieser Beziehung gegangen werden darf ohne offenbare Erschütterung der Grundlagen der Rechtsordnung, ohne Gefährdung der Eigenthumssicherheit im Rechtsstaate. Unter den heutigen Verhältnissen kommt hier noch der besondere Gesichtspunkt hinzu, daß die nach Möglichkeit konsequente Festhaltung und Durchführung des privaten Eigenthumsbegriffes auch gegenüber der sozialrevolutionären Eigenthumsfeindlichkeit unbedingt von Nöthen ist. Wenn es irgendwo zu billigen ist, daß der staatserhaltende Politiker sich in seiner Stellungnahme zu wichtigen Problemen der Gesetzgebung durch ihre Wirkung auf die Sozialdemokratie beeinflussen läßt, so hat ein solches Verhalten in dem vorliegenden Falle sicherlich ein voll gerüttelt und geschüttelt Maß von Berechtigung. Die richtige Mitte kann hier nur gefunden werden, wenn die gesetzgebenden Faktoren bedenken, daß jede neue Abbröckelung von der eigenthumsrechtlichen Souveränetät des einzelnen Individuums von den geschworenen Feinden des Privateigenthums als eine Vorschubleistung ihrer Vergesellschaftungsideen betrachtet und deshalb mit, wenn nicht öffentlich zur Schau getragener, so doch geheimer Schadenfreude begrüßt wird. Selbstverständlich dürfen derartige Erwägungen nie und nimmer dazu führen, das sachlich Unerläßliche zu hintertreiben; wohl aber muß sich nach dieser Rücksicht die Grenze bestimmen, über die hinaus zu gehen vom Uebel wäre.

Von dem so gekennzeichneten grundsätzlichen Standpunkte aus sind an der Hand der gediegenen sachverständigen Ausführungen, die Herr Rechtsanwalt Stöckel seiner Zeit zu dem Gegenstande gemacht hat, die Bedenken zu bewerthen, denen der Regierungsentwurf im Einzelnen unterliegt und die sich auf die allgemeine Enteignungsformel, auf das Enteignungsverfahren und auf die Entschädigungsfrage beziehen.

Bisher war es in Sachen Rechtens, daß im Wesentlichen in jedem einzelnen zur Enteignung Anlaß gebenden Falle die Enteignungsbefugniß bei den Ständen nachgesucht wurde. Künftighin soll aber, wenn ein dem gemeinen Wohle dienendes Unternehmen ohne Enteignung nicht durchführbar ist, dem Unternehmer die Enteignungsbefugniß nicht mehr durch Gesetz gegeben werden, sondern durch eine mit königlicher Genehmigung zu erlassende ministerielle Verordnung. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren soll also das Gesetzgebungsrecht der Stände bei der Enteignung ganz aufhören; es soll, so fordert der Entwurf, von Seiten der Kammer vertrauensvoll der Regierung die Machtbefugniß gegeben werden, in jedem einzelnen Falle die Enteignung durch Verordnung auszusprechen; bisher also Gesetz, in Zukunft bloße Enteignungsverordnung. Es bedarf einer sehr ernstlichen und eingehenden Prüfung, ob es sich für die Stände wirklich empfiehlt, das ihnen bisher zustehende Mitwirkungsrecht bei der Enteignung ganz preiszugeben. Wenn man auch der Regierung bei der Ausübung ihrer künftigen Verordnungsbefugniß das höchste Maß von Gewissenhaftigkeit und gutem Glauben zutraut, so dürfte doch schwerlich zu verkennen sein, daß das gesetzgebende Verfahren unter Umständen erhebliche größere Gewähr gegen eine mißbräuchliche Anwendung des Enteignungsrechtes bietet.

Das Enteignungsverfahren zeigt in der Einrichtung des sogenannten Feststellungstermins einen unverkennbaren Fortschritt. Es wurde bisher von den Expropriaten (so heißen die von der Enteignung betroffenen Eigenthümer) als nachtheilig empfunden, daß, wenn die Enteignung beschlossen war und sie in den Enteignungstermin kamen, sie ohne jede nähere Kenntniß der inzwischen gepflogenen Verhandlungen und der aufgestellten Entschädigungsgrundsätze die Höhe ihrer Entschädigung mitgetheilt erhielten und im Anschlusse hieran sofort die Ueberweisung ausgesprochen wurde. Künftig wird ein Vortermin stattfinden, in welchem die Parteien gehört und mit ihnen Verhandlungen geführt, die Pläne besprochen werden, sowie ihnen Gelegenheit gegeben wird, die festgestellten Grundlagen mit Hilfe eigener Sachverständiger zu prüfen, damit sie im Enteignungstermin die Sachverständigen-Gutachten des Unternehmers sofort entkräften und widerlegen können. Hingegen liegt ein Nachtheil darin, daß bei uns in Sachsen der Unternehmer in der Regel der Staat oder eine städtische oder sonstige Behörde ist, während nur in den seltensten Fällen ein reines Privatunternehmen in Frage kommen wird. Gegenüber der Behörde aber, die mit allen Instruktionsmitteln ausgerüstet ist, die von vornherein Sachverständige zur Seite hat, die sämmtliche Unterlagen besitzen und die ganze Vorlage beherrschen, ist der Privatmann immer im Nachtheil. Hier werden deshalb die Stände darauf halten müssen, daß dem Expropriaten zum Schutze seines Rechts gegen den Unternehmer ganz sichere und unzweifelhafte Garantien gegeben werden.

Die durch den Entwurf vorgenommene Regelung der Entschädigungsfrage giebt in zwei wesentlichen Punkten Anlaß zu begründeten Ausstellungen. Es soll nämlich der Gewinn, den das von der Enteignung betroffene Grundstück im Falle der Nichtenteignung durch das Unternehmen erzielt haben würde, nicht mit entschädigt werden; außerdem soll Derjenige, der nicht sein ganzes Areal hergiebt, sondern ein Restgrundstück behält, sich denjenigen Vortheil, der dem Restgrundstück durch das Unternehmen erwächst, auf die Entschädigung anrechnen lassen müssen. Beide Bestimmungen enthalten unbillige Beschwerungen des Expropriaten. Gesetzt, es handele sich um den Neubau einer Eisenbahn und einer Bahnhofsvorlage. Im ersten Falle profitirt dann der Nachbar, dem sein Land nicht weggenommen wird, von der Werthserhöhung, die sein Eigenthum durch den Bahnbau erfährt; der von der Enteignung Betroffene aber bekommt vom Staate für dieselbe Werthserhöhung seines eigenen, ihm abgenommenen Besitzes keinen Pfennig Entschädigung! Im zweiten Falle wird nur ein Theil des Grundstücks enteignet, das Restgrundstück dagegen verbleibt dem bisherigen Eigenthümer und erhält durch das Unternehmen den Charakter eines werthvollen Baulandes. Nunmehr wird von der Entschädigungssumme der Betrag, um den das Restgrundstück werthvoller geworden ist, abgezogen. Man geht zwar nicht so weit — obwohl das im Sinne dieser Auffassung nur folgerichtig wäre —, daß man den Expropriaten auch noch zur Herausgabe eines etwaigen Ueberschusses verpflichtet: es soll vielmehr nur „kompensirt" werden. Wenn man indessen berücksichtigt, daß der Nachbar, der ebenfalls durch das Unternehmen einen Vortheil an seinem Grund und Boden hat, diesen ungehindert einstreichen kann, und ferner, daß die Werthserhöhung des Restgrundstücks doch schließlich noch keine vollendete Bereicherung, sondern nur die Möglichkeit einer solchen vermittels eines Rechtsgeschäftes darstellt, zu dessen Vornahme der Staat den Expropriaten nicht zwingen kann, so springt die Ungerechtigkeit dieser Vorschrift scharf in die Augen. Die Stände werden im wohlverstandenen Interesse des Privateigenthums darauf dringen müssen, daß die beiden vorgedachten Bestimmungen aus dem Entwurf entfernt werden. Statt dessen ist positiv auszusprechen, daß der Gewinn, den das zu enteignende Grundstück durch das Unternehmen erhält, bei der Feststellung der Entschädigung mit berechnet wird. Wird nur ein Theil des Grundstücks enteignet, so ist bezüglich des enteigneten Theils ebenso zu verfahren, ohne daß der Mehrwerth des verbleibenden Restgrundstücks in Anrechnung auf die Entschädigung gebracht werden darf. Nur bei einer solchen Regelung könnte man uneingeschränkt von einer „weitgehenden und liberalen Basis" sprechen, die für die Befriedigung der Entschädigungsansprüche der Expropriaten geschaffen worden sei. Die schließliche Erledigung aller vorhandenen Bedenken im Sinne einer wahrhaft rechtsstaatlichen Eigenthumsordnung darf um so zuverlässiger erwartet werden, als der Herr Staatsminister v. Metzsch seine hohe Auffassung des ganzen Gegenstandes bei der allgemeinen Vorberathung des Entwurfs dahin präzisirt hat, daß es sich bei der Frage des Enteignungswesens um eine der verantwortlichsten Aufgaben der Regierung handle.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 3. Mai.

*— Dresden. In der heutigen Stadtverordneten-Sitzung wurde der Antrag des Stadtverordneten Ahlhelm, den Rath zu ersuchen, im Hinblick auf das vorliegende dringende Bedürfniß dem Kollegium baldigst eine Vorlage wegen Errichtung einer höheren Unterrichtsanstalt (Gymnasium, Realgymnasium) im östlichen Theile von Dresden-Altstadt zugehen zu lassen, einstimmig an den Finanz- und Verwaltungsausschuß zur Berichterstattung überwiesen.

* Berlin. Der Kaiser richtete an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien folgendes Telegramm: „An dem heutigen, dem Gedächtniß der Entdeckung Brasiliens geweihten Festtage übersende Ew. Excellenz den Ausdruck Meiner aufrichtigen Sympathien und herzlichen Wünsche für das Glück und Gedeihen der befreundeten Nation, die Sie so würdig repräsentiren. Wilhelm, I. R."

* Wien. Der Kaiser ist heute Abend 6 Uhr 40 Minuten mittels Sonderzuges der Nordbahn nach Berlin abgereist. In seiner Begleitung befinden sich Graf Goluchowski und Feldzeugmeister Beck. Die vor dem Bahnhof angesammelte Menschenmenge bereitete dem Kaiser begeisterte Huldigungen.

* Pest. Abgeordnetenhaus. Der Ministerpräses widmet Munkacsy einen Nachruf. Die Bestattung Munkacsy's wird auf Staatskosten in ein von der Stadt bereit gestelltes Ehrengrab erfolgen.

* Rotterdam. Die Buren-Mission schiffte sich heute nach Amerika ein.

* Washington. Der Botschafter White in Berlin ist beauftragt, dem deutschen Kaiser die Glückwünsche des Präsidenten Mac Kinley zur Feier der Volljährigkeit des Kronprinzen auszudrücken.

Frankfurt a. M. (Schluß.) Credit 227,00. Diskonto 185,50. Dresdner Bank 155,00. Gotthardbahn 137,00. Lombarden 27,10. Laurahütte —,—. Ungar. Gold —,—. Portugiesen 25,10. still.

Paris. (3 Uhr Nachmittags.) Rente 101,62½. Italiener 95,20. Spanier 72,50. Portugiesen 24,50. Türken 23,02½. Türkenloose 121,50. Ottomanbank 577,00. Staatsbahn —,—. Lombarden —,—. behauptet.

Berlin. Reichstag. Bei schwach besetztem Hause wird die Berathung der Novelle zur Gewerbe-Unfall-Versicherung fortgesetzt. § 8a bestimmt, daß nach Ablauf einer 14wöchigen Karenzzeit als Schadenersatz zu gewähren ist: 1. freie ärztliche Behandlung ꝛc., 2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Ein von der Kommission eingefügter Zusatz besagt, daß bei völliger Hilflosigkeit des Verletzten und für deren Dauer die Rente bis 100 Prozent des jährlichen Arbeitsverdienstes (statt 66⅔ Prozent) zu erhöhen ist. Abg. v. Stumm (Reichsp.) beantragt, den Zusatz dahin abzuändern, daß die Rente bei völliger Hilflosigkeit auf 100 Prozent erhöht werden kann, also nicht muß. Ein sozialdemokratischer Antrag will vor Allem die 14wöchige Karenzzeit beseitigen, event. sie auf vier Wochen reduziren; ferner soll die Rente nicht blos für den Fall der Erwerbsunfähigkeit bezahlt werden, sondern bei jedem Unfalle, und zwar soll die Höhe der Rente nach den Schadenersatz-Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet werden. Abg. Rösicke-Dessau (freis.) tritt für Wegfall bez. Verkürzung der Karenzzeit ein. Der finanzielle Mehraufwand für die innerhalb der Karenzzeit zur Erledigung gelangenden Unfälle verhalte sich zu dem finanziellen Erforderniß für die über die Karenzzeit dauernden Fälle nur wie 1 : 7, und diese Mehrlast könnten die Berufsgenossenschaften durch sofortige Uebernahme des Heilverfahrens wett machen. Fakultative Rentenerhöhung habe nur Aergernisse und Vorwürfe zur Folge. — § 8a wird in der Fassung der Kommission angenommen, auch § 8b, welcher von der Berechnung des der Rentenbemessung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes handelt. Es liegen verschiedene sozialdemokratische Anträge vor. Abg. Hoch (Soz.) wendet sich namentlich dagegen, daß der über 1500 Mk. hinausgehende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittheil in Anrechnung kommen solle. Geh. Rath Caspar erwidert, als Ausgleich für die Entschädigung aller Unfälle, einschließlich der selbstverschuldeten, müsse daran festgehalten werden, die höchsten Arbeitslöhne nicht voll anzurechnen, sonst mache die Belastung der Berufsgenossenschaften über das erträgliche Maß hinaus. Abg. Hitze (Centr.) erklärt sich für Streichung des von der Kommission beschlossenen Zusatzes, nach dem die Rente sich während des jugendlichen Alters der Betreffenden nach dem ortsüblichen Tagelohn jugendlicher Arbeiter richten und erst später vom vollendeten 16. Lebensjahre ab dem ortsüblichen Tagelohn erwachsener Arbeiter entsprechend steigen soll. Dieser Zusatz wird gestrichen, die weitergehenden sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt. § 8b handelt von der Befugniß der Berufsgenossenschaften, denen für Krankenkasse und Fürsorge für einen Verletzten auch noch über die Karenzzeit (13 Wochen) hinaus Gegenkosten erwachsen. Die Paragraphen 8c bis f werden unter Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge angenommen. — Weiterberathung morgen.

Berlin. Der „Reichsanzeiger" schreibt: Der Tag, an dem der deutsche Kronprinz in das Alter der Großjährigkeit tritt, wird eine große Anzahl erlauchter Gäste aus dem Reiche und anderen Ländern am Hofe des Kaisers in Berlin vereinigen. Als Erster hält morgen der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn seinen Einzug in die deutsche Reichshauptstadt. Der ihm hier bereitete Empfang wird zeigen, daß die Verehrung für Se. Kaiserl. und Königl. Apostol. Majestät dieselbe geblieben ist, wie bei seiner letzten Anwesenheit in Berlin vor elf Jahren. Die persönlichen und politischen Beziehungen zwischen den beiden Herrschern und ihren Reichen sind auch heute von denselben Gefühlen vertrauensvoller Freundschaft und demselben Bestreben getragen, in dem Dreibunde, unter der werthvollen Mitwirkung des Königs von Italien, die europäischen Friedensinteressen zu pflegen und gute Beziehungen zu allen Mächten zu unterhalten. In aufrichtiger Ehrerbietung für die edle Persönlichkeit des hohen Gastes rufen wir dem Kaiser und König Franz Josef ein herzliches Willkommen zu. — Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Als ersten der zur Feier der Großjährigkeit des Kronprinzen in der Reichshauptstadt eintreffenden fürstlichen Gäste bewillkommnen wir mit aufrichtiger Freude den Kaiser und König Franz Josef. Der greise Monarch, der schon unserem großen ersten Kaiser ein langjähriger bewährter Freund gewesen, steht als treuer Bundesgenosse Kaiser Wilhelms II., wie durch seine edle menschliche Persönlichkeit dem Herzen des deutschen Volkes besonders nahe. Der innigen Zuneigung, die der Kaiser und König Franz Josef unserem Herrscherpaare und dem Kronprinzen, seinem Pathenkinde, entgegenbringt, entspringt der spontane Wunsch, bei der bedeutungsvollen Familienfeier im deutschen Kaiserhause, die zugleich ein Fest der ganzen Nation ist, in unserer Mitte zu weilen. In dem Besuche Sr. Majestät erblicken wir ein neues Unterpfand der unwandelbaren Freundschaft zwischen den Herrscherhäusern Hohenzollern und Habsburg und ein werthvolles Zeugniß für die Festigkeit des von Bismarck und Andrassy geschaffenen Werkes, das durch den Beitritt Italiens zum Dreibund erweitert, seine friedliche Bestimmung bisher erfolgreich erfüllt hat und in guten Beziehungen zu allen anderen Mächten hoffentlich noch lange erfüllen wird.

Berlin. In Gegenwart der Kaiserin und der Großherzogin von Baden fand heute die 31. Generalversammlung des Vaterländischen Frauenvereins statt. — Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Der hiesige chinesische Gesandte ist von seiner Regierung telegraphisch in Kenntniß gesetzt worden, daß die Kaiserin-Mutter und der Kaiser von China ein Glückwunschschreiben und ein Geschenk nach Berlin abzusenden befohlen haben. Gleichzeitig ist der Gesandte beauftragt, dem Kaiser die herzlichsten Glückwünsche der chinesischen Majestäten übermitteln zu sollen, des Inhalts, daß dem Kaiser eine lange und glückliche Regierung beschieden sein und das ganze Kaiserhaus blühen möge, und daß der deutsche Kronprinz den vollen Glanz des Thrones der erlauchten Vorfahren ererben und demselben Alles nach Wunsch gedeihen möge. — Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Graf Bülow erhielt heute anläßlich seines 51. Geburtstages vom Kaiser einen Tafelaufsatz aus der Königl. Porzellanmanufaktur zum Geschenk.

Hannover. Der General v. Kummer, Führer der Division Kummer im Feldzuge 1870/71, ist, 84 Jahre alt, hier gestorben.

Großheringen. Heute Vormittag ¾11 Uhr gerieth ein von Kösen in den Bahnhof Großheringen einfahrender Güterzug, in Folge vorschriftswidriger Handhabung der Sicherheitseinrichtungen auf ein todtes Gleis und entgleiste an dessen Ende. Dabei wurde der Lokomotivführer Naumann aus Weißenfels getödtet und drei weitere Zugbeamte leicht verletzt.

Budapest. Abgeordnetenhaus. Ministerpräsident v. Szell hält eine Ansprache, in der er in seinem Namen, wie in dem der Gesammtregierung dem Genius des dahingeschiedenen Malers Munkacsy huldigt. Er fügt hinzu, daß morgen ein Antrag eingebracht werden würde bezüglich der Beerdigung desselben auf Staatskosten. Es wird ein Antrag angenommen, wonach in das Protokoll aufgenommen werden soll, daß das Haus dem ihm durch den Tod des großen Künstlers verursachten Schmerz Ausdruck gegeben habe. Das Haus beginnt sodann die Berathung der Vorlage bezüglich der Inartikulirung des mit Deutschland abgeschlossenen Vertrags über den wechselseitigen Schutz des Urheberrechts. Der Justizminister erklärt, es sei eine Pflicht internationaler Höflichkeit, dem ausländischen Eigenthum denselben Schutz angedeihen zu lassen wie dem inländischen. Dem vorgebrachten staatsrechtlichen Bedenken gegenüber verweist der Minister auf das Ausgleichs-

Meine Frau sagt: **Triumph-Seife** ist doch die beste für Wäsche und Haushalt